

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 9. März 1978

6. Stück

8. Gesetz: Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen (Wiener Katastrophenhilfegesetz).

8.

Gesetz vom 21. November 1977 über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen (Wiener Katastrophenhilfegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Im Lande Wien sind die Aufgaben der Katastrophenhilfe (Katastrophenschutz, Katastrophenalarm und Katastropheneinsatz) nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen. Die nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorzubereitenden bzw. durchzuführenden Maßnahmen werden dadurch nicht berührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist jedes bereits eingetretene oder noch bevorstehende Ereignis zu verstehen, das durch elementare, technische oder sonstige Auswirkungen geeignet ist, in außergewöhnlichem Umfang Personen- oder Sachschäden zu bewirken.

(2) Der Katastrophenschutz umfaßt alle nach diesem Gesetze zu treffenden Maßnahmen, die zur Verhütung und zur Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen.

(3) Der Katastrophenalarm dient zur Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte im Katastrophenfalle.

(4) Der Katastropheneinsatz umfaßt alle nach diesem Gesetze zu treffenden Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender oder Bekämpfung bereits eingetretener Katastrophen.

(5) Als Einsatzbereich gelten Gebiete, die von einer Katastrophe bedroht bzw. betroffen sind, von denen aus die unmittelbare Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe ausgeht oder auf die sich Einsatzmaßnahmen erstrecken.

II. ABSCHNITT

Katastrophenschutz

§ 3. (1) Die Gemeinde hat zur Verhütung von Katastrophen und zur Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen einen Katastrophenschutzplan zu erstellen. Dieser hat zu enthalten:

- a) die Arten der absehbaren Katastrophen unter Angabe der besonders gefährdeten Bereiche und der Art der jeweils zu erwartenden Gefahren;
- b) eine Übersicht über die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der für den Katastrophenschutz bedeutsamen topographischen und technischen Merkmale;
- c) eine Liste der dauernd bzw. zeitweise erforderlichen Hilfskräfte und -mittel;
- d) eine Aufzählung der Einrichtungen, die für Katastrophenfälle voraussichtlich zur Verfügung stehen, u. zw. von Alarm-, Nachrichten-, Hilfs- und Rettungseinrichtungen, einschließlich auf diesen Gebieten freiwillig tätig werdender Organisationen;
- e) eine Zusammenstellung der anordnungsbefugten und der ausführenden Stellen samt Angaben über die Erreichbarkeit und die Einberufung.

(2) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß entsprechend dem Katastrophenschutzplan die für Katastropheneinsätze erforderlichen Nachrichtenmittel, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge, Ausstattungsgegenstände und sonstigen Hilfsmittel in stets einsatzbereitem Zustand zur Verfügung stehen und laufend ergänzt werden. Alarmeinrichtungen sind einer periodischen Funktionsprobe zu unterziehen.

(3) Die Gemeinde hat für die Heranziehung und Auswahl der in den Katastrophenschutzplan aufzunehmenden Einrichtungen (Abs. 1 lit. d) sowie für die Zuteilung von Aufgaben an diese zu sorgen. Die in den Katastrophenschutzplan aufgenommenen Einrichtungen können fallweise zu Einsatzübungen herangezogen werden. Die Kostentragung für Übungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 15.

Selbstschutz

§ 4. (1) Die Gemeinde hat für die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Selbstschutz zu sorgen und Anleitungen für die von jedem einzelnen für sich und seine Angehörigen zum Schutz vor Personen- und Sachschäden im Katastrophenfall zu treffenden Vorkehrungen zu geben, insbesondere auch zu vermitteln, wie durch Anlegen eines Haushaltsvorrates den Auswirkungen vorübergehender Versorgungsstörungen im Gefolge einer Katastrophe vorgebeugt werden kann.

(2) Neben die von der Gemeinde gebotenen Selbstschutzzinformationen kann ein allgemein zugängliches Schulungsangebot einschlägiger Organisationen und Einrichtungen treten.

III. ABSCHNITT

Katastrophenalarm

§ 5. (1) Die Gemeinde hat einen Katastrophenalarmplan zu erstellen, um bei unmittelbar drohenden Katastrophen möglichst alle Personen, die sich im Stadtgebiet aufhalten, deutlich wahrnehmbar vor der Katastrophe zu warnen oder bei deren Eintritt zu alarmieren.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, daß die in Zusammenhang mit der Verhütung und Abwehr einer Katastrophe und zu deren Bekämpfung notwendigen Informationen raschest veröffentlicht und verlaublich werden.

IV. ABSCHNITT

Katastropheneinsatz

§ 6. Die Gemeinde hat zur Abwehr unmittelbar drohender und zur Bekämpfung bereits eingetretener Katastrophen die im Katastrophenschutzplan vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, soweit nicht besondere Umstände ein Abweichen erfordern. Erforderlichenfalls sind die zur Verhütung und zur Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen notwendigen Maßnahmen unverzüglich anzuordnen und vollstrecken zu lassen.

V. ABSCHNITT

Organisatorische Bestimmungen

Einsatzleitung

§ 7. Die Leitung des Katastropheneinsatzes der Gemeinde obliegt dem Bürgermeister oder dem von ihm betrauten Mitglied des Stadtsenates.

Beiräte

§ 8. (1) Der Bürgermeister kann für den Katastropheneinsatz einen Beirat bilden. Die beigezogenen Personen und Organwalter können auch zu Vorberatungen und Übungen herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister hat die Bezirksvorsteher der von einem Katastropheneinsatz betroffenen Bezirke zu seiner Beratung und zu sonstiger Mitwirkung heranzuziehen.

(3) Die vom Bürgermeister herangezogenen Bezirksvorsteher können zu ihrer Beratung für den Katastropheneinsatz aus dem Kreise der Bezirksvertretung eine Bezirkskommission bestellen.

Kennzeichnung von Einsatzleitung und Einsatzkräften

§ 9. (1) Die im Einsatzbereich tätigen Personen der Katastropheneinsatzleitung und die Hilfskräfte sind, sofern sie nicht auf Grund anderer äußerer Merkmale (Uniform, Schutzkleidung, Armbinde u. dgl.) für jedermann als solche erkennbar sind, durch ein Abzeichen, das von der Gemeinde mit dem Stadtwappen zu versehen ist, kenntlich zu machen.

(2) Die Abzeichen dürfen nur zum Zwecke eines Einsatzes und bei Übungen geführt werden.

VI. ABSCHNITT

Pflichten im Katastrophenfall, Anforderung von Dienst- und Sachleistungen sowie Ersatzleistungen hierfür

Mitteilungs- und Hilfepflicht

§ 10. (1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt wahrnimmt, da hievon noch keine allgemeine Kenntnis besteht, hat unverzüglich die nächste Magistrats- oder Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

(2) Im zumutbaren Umfang hat auch schon vor dem Katastropheneinsatz jedermann zum eigenen Schutz und zum Schutz seiner Angehörigen vor Personen- und Sachschäden die mit eigenen Mitteln möglichen Katastrophenabwehr- und -bekämpfungsmaßnahmen zu treffen (Selbstschutz).

Freihalten des Einsatzbereiches

§ 11. Im Einsatzbereich dürfen sich nur solche Personen aufhalten, deren Anwesenheit im Dienste des Katastropheneinsatzes erforderlich ist oder aus Gründen des Selbstschutzes gestattet wird. Jedermann hat sich so zu verhalten, daß abzusehende Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen, nach Weisung des Einsatzleiters freizumachen und freizuhalten; im übrigen haben Inhaber solcher Gegenstände deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.

Benützung fremden Grundes und Heranziehung zu Leistungen

§ 12. (1) Jeder Eigentümer, Bestandnehmer und sonstige Nutzungsberechtigte von Baulichkeiten und Liegenschaften, die im Einsatzbereich liegen, hat den Einsatzkräften das Betreten der Baulichkeit oder der Liegenschaft zu gestatten. Die mit Einsatzmaßnahmen verbundenen Eingriffe sind zu dulden. Der nachweisbare Schaden ist entsprechend der Bestimmung des § 14 zu ersetzen.

(2) Jede nach gesetzlichen Vorschriften zur Erbringung von Leistungen befugte Person hat dem Einsatzleiter die verlangte Unterstützung in ihrem Fache zu gewähren.

(3) Jedermann ist verpflichtet, den Einsatzkräften im Katastrophenfall die in seinem Besitz befindlichen, benötigten Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen bzw. deren Benützung zu gestatten.

(4) Der Einsatzleiter ist berechtigt, geeignet erscheinende Personen erforderlichenfalls zur Arbeitsleistung heranzuziehen.

(5) Über die Anforderung und Erbringung der Dienst- oder Sachleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 ist dem Leistungspflichtigen eine Bescheinigung auszustellen, die bei der Abrechnung der Vergütung entsprechend § 14 vorzuweisen ist.

(6) Gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Diese Anordnungen dürfen jedoch nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden, wobei auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten Rücksicht zu nehmen ist.

Unterkunftsanforderung

§ 13. (1) Die Gemeinde kann, wenn im Zuge oder als unmittelbare Folge einer Katastrophe deren Opfer nicht anders untergebracht und versorgt werden können, geeignete Baulichkeiten und Liegenschaften samt Einrichtungen bzw. Teile hiervon zur vorübergehenden Unterbringung und Versorgung der Katastrophenopfer im unbedingt notwendigen Umfang anfordern. Gleiches gilt für die vorübergehende Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte, wenn im Einsatzbereich oder in dessen unmittelbarer Nähe der Gemeinde keine geeigneten Liegenschaften oder passenden Einrichtungen zur Verfügung stehen. Durch die Anforderung darf die Nutzung nur in einem zumutbaren Ausmaß beschränkt werden.

(2) Gegen einen Anforderungsbescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Für den Fall, daß der Eigentümer einer augenscheinlich unbenützten Baulichkeit oder Liegenschaft nicht in angemessener Zeit erreichbar ist, kann die Zustellung des Anforderungsbescheides mit Anschlag an der Amtstafel und der Liegenschaft

bewirkt werden. Die Anschläge sind durch 6 Wochen aufrechtzuerhalten.

(3) Bei Gefahr im Verzug können die im Abs. 1 angeführten Anforderungen vom Einsatzleiter oder einem von ihm ermächtigten, ausgewiesenen Organ ohne vorausgegangenes Verfahren getroffen und im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges vollzogen werden.

(4) Die Anforderungen nach Abs. 3 und nach Abs. 1, zweiter Satz, erlöschen spätestens mit der Beendigung der Einsatzmaßnahmen. Die Anforderungen nach Abs. 1, erster Satz, erlöschen spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Einsatzmaßnahmen.

Entschädigung

§ 14. (1) Für die auf Anordnung gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 sowie gemäß § 13 Abs. 1 und 3 erbrachten Sach- und Dienstleistungen, ferner für die durch Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 hervorgerufenen vermögensrechtlichen Nachteile gebührt eine angemessene Entschädigung. Solche Ansprüche bestehen jedoch insoweit nicht, als die angeforderte Leistung bzw. schädigende Maßnahmen dem Betroffenen selbst oder seinen Angehörigen zum unmittelbaren Schutz vor Personen- oder Sachschäden diene.

(2) Sofern über die Entschädigung binnen 6 Monaten ab Anmeldung einer Forderung keine Vereinbarung mit der Gemeinde erzielt wird, können solche Ansprüche beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

VII. ABSCHNITT

Kostentragung

§ 15. (1) Die Kosten für Katastropheneinsätze trägt die Gemeinde, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist und nicht Einrichtungen oder Organisationen auf Grund einer freiwilligen Zusage oder einer Vereinbarung mit der Gemeinde bzw. auf bundesgesetzlicher Grundlage Leistungen erbringen.

(2) Erleidet jemand als Helfer im Zuge eines Katastropheneinsatzes in Erfüllung seiner Obliegenheiten nach diesem Gesetz gesundheitliche Schäden, so hat die Gemeinde für die Heilungskosten bzw. eine angemessene, den Grundsätzen der Sozialhilfe entsprechende Invaliditätsrente aufzukommen, soweit diese nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen gedeckt sind. Führt der Einsatz eines Helfers zu seinem Tode, sind die Bestattungskosten von der Gemeinde zu tragen und ist den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen die entfallene Unterhaltsleistung, soweit diese nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen gedeckt ist, zu ersetzen.

(3) Ansprüche auf Entschädigung bzw. Schadenersatz nach Abs. 2 sind binnen 6 Monaten ab Schadenseintritt bei sonstigem Verlust schriftlich der Gemeinde anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur mehr dann angemeldet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Berechtigte nicht in der Lage war, seine Forderung anzumelden.

(4) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der einen Katastropheneinsatz zur Folge hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die Einsatzkosten und die beim Einsatz entstandenen Schäden zu ersetzen.

VIII. ABSCHNITT

Straf- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 16. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen § 9 Abs. 2 unbefugt ein Einsatzabzeichen führt;
2. entgegen § 11 sich unbefugt im Einsatzbereich aufhält, den Einsatzbereich nicht freimacht und freihält;
3. einer Anordnung nach § 12 Abs. 1 bis 4 bzw. § 13 Abs. 1 oder 3 nicht Folge leistet;

4. mutwillig einen Katastropheneinsatz veranlaßt oder entgegen § 15 Abs. 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der einen Katastropheneinsatz zur Folge hat.

(2) Die Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden mit Geldstrafen bis zu 200 000 S bestraft.

Wirkungsbereich

§ 17. (1) Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) alle Verwaltungsstrafsachen,
- b) alle Verwaltungsvollstreckungssachen und
- c) die Anordnung von Maßnahmen, die unmittelbar über die Gemeindegrenze hinauswirken.

Der Landeshauptmann: **Gratz** Der Landesamtsdirektor: **Bandion**